

# Schulreglement der Einwohnergemeinde Unterlangenegg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterlangenegg beschliesst, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Unterlangenegg das nachfolgende Schulreglement für Kindergarten und Primarschule Unterlangenegg:

## 1. Organisation

Schulwesen

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Unterlangenegg umfasst:

- den Kindergarten
- die Primarschule

<sup>2</sup> Betreffend die Sekundarstufe I (7.-9. Klasse der Real- und Sekundarschule) wird auf das Organisationsreglement des Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Unterlangenegg (OgR-OSZ) verwiesen.

## 2. Primarschule

Kindergarten

### **Art. 2**

Der Besuch des Kindergartens dauert zwei Jahre. Betreffend die Möglichkeit zu einem späteren Eintritt in den Kindergarten und die Reduktion des Pensums im ersten Kindergartenjahr wird auf Art. 22 Abs. 2 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und auf Art. 2 und 3 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1) verwiesen.

Primarschule

### **Art. 3**

Die Primarschule der Gemeinde Unterlangenegg umfasst die Klassen der Primarstufe (Kindergarten bis 6. Schuljahr).

Integration

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

<sup>2</sup> In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Unterlangenegg ist Sitzgemeinde der IBEM (Integration und besondere Massnahmen) Region rechtes Zulgebiet. Näheres ist im Vertrag zwischen den angeschlossenen Gemeinden ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Integration ist der Schulkommission der Gemeinde Unterlangenegg unterstellt.

### **3. Behörden und Schulorgane**

Schulbehörden

#### **Art. 5**

Die Schulbehörden der Gemeinde Unterlangenegg sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Ressortleitung Bildung
- c) die Schulkommission

Zuständigkeit

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Schulbehörden entscheiden über Geschäfte, welche ihnen gemäss den kantonalen Bestimmungen, dem Organisationsreglement der Gemeinde sowie dem Schulreglement zugewiesen werden.

Schulkommission

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Schulkommission zeichnet für die strategische Leitung des Schulwesens der Gemeinde verantwortlich.

<sup>2</sup> Betreffend Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer und Amtsgeheimnis wird auf das Organisationsreglement der Gemeinde verwiesen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium selbst und entscheidet über die Schaffung von Ressorts und deren Zuteilung an einzelne Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Schulkommission trifft ihre Entscheidungen als Kollegialbehörde in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

<sup>5</sup> Erscheint ein Mitglied bei einem Geschäft als befangen, hat es in den Ausstand zu treten und gilt für dieses Geschäft als abwesend. Der Ausstand ist zu protokollieren.

<sup>6</sup> Das Präsidium leitet die Sitzungen. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb der Schulkommission kommt dem Präsidium bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

<sup>7</sup> Die Schulleitung nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Schulkommission teil. Ihr kommt kein Stimmrecht zu, sie kann aber eigene Anträge einbringen und wirkt bei den Geschäften beratend mit.

<sup>8</sup> Weitere Personen wie namentlich Lehrpersonen können zu Sitzungen oder einzelnen Traktanden eingeladen werden.

Schulleitung

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Schulleitung zeichnet für die operative Leitung des Schulwesens der Gemeinde verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Schulleitung wird durch die Schulkommission angestellt.

Funktionendiagramm

**Art. 9**

<sup>1</sup> Über die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie deren Delegation wird ein Funktionendiagramm (Anhang I) erstellt.

<sup>2</sup> Die Schulkommission kann das Funktionendiagramm anpassen.

**4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 10**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Unterlangenegg auf den 1.08.2016 in Kraft. Es wird in 4-facher Ausführung, namentlich für das regionale Schulinspektorat, den Gemeinderat, die Schulkommission sowie die Schulleitung ausgefertigt.

Die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Unterlangenegg genehmigte dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Reusser

Hans Tschanz

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Unterlangenegg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement lag vom 28. April 2016 bis 30. Mai 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28. April 2016 und Nr. 18 vom 6. Mai 2016 bekannt gegeben. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
2. Im amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 16. Juni 2016 wurde der Beschluss der Gemeindeversammlung mit dem vorgesehenen Inkrafttreten per 1. August 2016 bekannt gegeben. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen bis zum 18. Juli 2016 ist keine Beschwerde erhoben worden, wodurch der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Gemeindeschreiber:

Unterlangenegg, 19. Juli 2016

Hans Tschanz